

Die Planung geht in die Richtung, Herr Binder, dass per Ende des Jahres, also am 1. Januar 1988, das neue fusionierte Institut startet. Sie können sich vorstellen, was für eine grosse Arbeit noch bevorsteht, obschon wesentliche Vorbereitungsarbeiten gemacht worden sind.

Ich habe meinen Mitarbeitern – insbesondere im Kreise des Schulrats, die mit Recht darauf drängen, das fusionierte Institut so schnell wie möglich in Kraft zu setzen – mitgeteilt, dass mir dieser Termin absolut passt, aber unter der Bedingung – ich sage das ganz offen –, dass die Resultate der Vernehmlassung absolut seriös ausgewertet werden. Unter den fünf Pfeilern, die ich erwähnt habe, setze ich ein weiteres Schwergewicht und stelle die Bedingung, dass die Planung der nichtnuklearen Energieforschung voll und ganz glaubwürdig ist, denn man hat in diesem Lande zur Genüge über Alternativenergieforschung gesprochen. Diese Fusion soll die Gelegenheit bieten, bei aller Wahrung der bestehenden Forschung in der Kernenergie auch der alternativen Energie den nötigen Raum zu geben.

In diesem Sinne glaube ich, Sie, Herr Binder, beruhigen zu können. Sie haben ja selber kein Monopol für die Energieforschung verlangt. Möglicherweise wird es tatsächlich auch kein Monopol geben, aber der Schwerpunkt wird dort sein und bleiben und vielleicht wird er sich auch dort verstärken.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, Ihr Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.483

Motion Bühler

BVG. Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten

LPP. Régime des salariés à temps partiel

Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, die nötigen gesetzlichen Aenderungen vorzuschlagen, die eine bessere Berücksichtigung der Interessen von Teilzeitbeschäftigten und Kleinverdienern bei der beruflichen Vorsorge gewährleisten würden. Das Berufliche Vorsorge-Gesetz (BVG) wäre dahingehend zu ändern, dass

- die Grenzbeträge des koordinierten Lohnes proportional zum Beschäftigungsgrad festgesetzt werden;
- der untere Grenzbetrag die Höhe eines halben Jahreslohnes nicht übersteigen darf.

Texte de la motion du 17 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé de proposer une révision de la loi qui permette de mieux tenir compte, pour ce qui est de la prévoyance professionnelle, des intérêts des salariés travaillant à temps partiel ou ayant un bas revenu.

La loi sur la prévoyance professionnelle devrait être modifiée comme il suit:

- fixer les montants-limites du salaire coordonné proportionnellement au degré d'activité;
- le montant-limite inférieur ne doit pas être supérieur à la moitié du salaire annuel.

Mitunterzeichner – Cosignataires:
Meylan, Miville, Piller, Weber (4)

Frau Bühler: Das BVG macht immer wieder Schlagzeilen. Während die einen keinen guten Faden am BVG lassen – ich gehöre nicht dazu –, finden andere, es sei besser als sein Ruf. Ich meine, das BVG ist nicht so fehlerfrei, dass es nicht

verbessert werden müsste, und es ist nicht so schlecht, dass es sich nicht lohnen würde, Verbesserungen anzubringen. Auch wenn uns allen die Beiträge zuweilen sauer aufliegen, das Ziel ist doch wohl unbestritten: Ein gesichertes Alter mit der Möglichkeit, den gewohnten Lebensstil beibehalten zu können.

Mit unseren zwei Säulen, die auf unterschiedlichen Finanzierungsprinzipien basieren, haben wir einen guten und sicheren Stand. Die demographischen Entwicklungen brauchen uns weit weniger zu beunruhigen als in einem System mit reinem Umlageverfahren. Unsere zweite Säule wird vom zahlenmässigen Verhältnis zwischen aktiver Bevölkerung und Rentnern nicht im geringsten tangiert.

Zu meinem Anliegen: Es betrifft zwei Kategorien von Lohnempfängern, die Kleinverdiener und die Teilzeitbeschäftigten. Von Anbeginn der Diskussion über eine berufliche Vorsorge war klar, dass der starre Koordinationsabzug – er heisst im BVG unterer Grenzbetrag – die Kleinverdiener und die Teilzeitbeschäftigten benachteiligt. Die maximale einfache AHV-Rente dient als unterer Grenzbetrag – sicher eine praktische Lösung. Nur ist nicht einzusehen, warum für alle, Gross- und Kleinverdiener, derselbe Betrag nicht versichert ist, bewegen sich doch die Kleinverdiener im Bereich des AHV-Renten-Minimums, die gut Verdienenden im Bereich des AHV-Renten-Maximums.

Die Auswirkungen der geltenden Regelung sind unsozial. Kleinverdiener werden nach BVG überhaupt nicht, im unteren Mittelfeld liegende Einkommen ungenügend versichert. Diese Menschen leben im Alter in bedrängten Verhältnissen. Sie müssen in der Regel Ergänzungsleistungen und nicht selten auch Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen. Es kann keine Rede davon sein, dass ihnen aus eigener Kraft die Weiterführung des gewohnten Lebens möglich ist. Das Ziel, das anlässlich der Abstimmung über das Dreisäulenprinzip gesteckt wurde, ist für diese Einkommenskategorien nicht erreicht. Gutverdienende können im Rentenalter mit 60 Prozent ihres früheren Lohnes durchaus gut zurechtkommen, aber der, der während seiner aktiven Zeit den ganzen oder fast den ganzen Lohn zur Existenzsicherung braucht, kann im Alter nicht mit wesentlich weniger existieren.

Interessanterweise hatte der Bundesrat in seiner ersten Gesetzesvorlage vorgesehen, den Koordinationsabzug nach einer Einführungszeit zu senken, um den Rentenschutz der unteren Einkommensbezüger zu verbessern.

Nach geltender Regelung wird im BVG nicht versichert, wer weniger als 17 280 Franken verdient. Für Löhne, die wenig über diesem Grenzbetrag liegen, reicht es nur zu sehr bescheidenen Renten. Meine Motion möchte für Kleinverdiener und Teilzeitbeschäftigte eine Verbesserung ihrer Lage herbeiführen. Für beide Kategorien müsste etwas getan werden. Die Teilzeitbeschäftigten sind zwar oft Kleinverdiener, müssen es aber nicht sein. Es gibt Teilzeitbeschäftigte, die bei zwei oder mehreren Arbeitgebern arbeiten und gesamthaft einen rechten Lohn verdienen. Trotzdem fallen sie als Folge der heutigen starren Regelung durchs Netz und haben so in der Regel keine berufliche Vorsorge. Am Rande sei bemerkt, dass es Arbeitnehmer gibt, die sich ganz bewusst durchs Netz fallen lassen, indem sie darauf bedacht sind, an jeder Teilzeitarbeitsstelle nicht mehr als 17 280 Franken zu verdienen, ein ganz und gar kurzsichtiges, unvernünftiges Verhalten.

Es ist ein Gebot der Vernunft und der Gerechtigkeit, Kleinverdiener und Teilzeitbeschäftigte nicht länger von der beruflichen Vorsorge auszuschliessen. Mein Anliegen betrifft in ganz besonderem Masse die Frauen. Frauen verdienen durchschnittlich weniger als Männer. Sie stellen auch das grösste Kontingent an Teilzeitbeschäftigten.

Es stellt sich die Frage, wie rasch wir handeln und auf welchem Weg wir das Ziel erreichen wollen. Ich schlage Ihnen eine sehr praktikable und einfache Lösung vor: Der variable Abzug für Teilzeitbeschäftigte und eine Senkung des unteren Grenzbetrages für kleine Einkommen bringen gezielte Verbesserungen, ohne das System als Ganzes im geringsten zu stören.

Die vorgeschlagene Lösung verschafft nicht nur den beiden heute diskriminierten Kategorien eine bessere Alterssicherung, sie verbessert darüber hinaus die Situation für alle Empfänger eines Lohnes, der weniger als doppelt so hoch ist wie der untere Grenzbetrag, das heisst weniger als 34 560 Franken. Ein Beispiel: Heute können bei einem Lohn von 25 000 Franken nur 7720 Franken versichert werden. Nach meinem Vorschlag wären es 12 500 Franken. Die Verbesserungen sind für die kleinsten Einkommen am grössten, sie nehmen mit zunehmender Höhe des Einkommens ab. Ueber 34 560 Franken bleibt alles beim alten. Das System ist also nicht tangiert.

Wir dürfen uns der Notwendigkeit, gezielt die heutige Regelung zu korrigieren, nicht verschliessen. Die Qualität unserer Altersvorsorge darf sich nicht daran messen, wie bequem und sorgenfrei die Gutverdienenden ihr Alter verbringen dürfen. Sie misst sich am Geschick der schwächeren Glieder unserer Gesellschaft. Mit der neuen Regelung verteilen wir aber keine Geschenke. Wir ermöglichen eine verbesserte Altersvorsorge für die Kleinverdiener und Teilzeitbeschäftigten. Ebenso gut könnte man aber sagen: Wir verpflichten diese Arbeitnehmer, ihren Beitrag zu einer verbesserten Altersvorsorge zu leisten.

Die Frage bleibt, wie rasch wir handeln wollen; wir sollten keine Zeit verlieren. Was wir heute tun, wird sich erst im Laufe der Jahre auswirken. Was wir heute versäumen, lässt sich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr einholen. Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Bundesrat Cotti: Frau Bühler weiss bestimmt, dass der Themenkreis, den sie hier aufgeworfen hat, im Zusammenhang mit der Antwort auf die Interpellation Longet im Nationalrat behandelt worden ist. Ich werde also einige Elemente aus jener Antwort hervorheben. Kern der Antwort war, dass der Koordinationsabzug, auf den Sie sich beziehen, hauptsächlich bezweckt, das Zusammenwirken von Erster und Zweiter Säule so zu koordinieren, dass ihre Leistungen zusammengekommen keine Uebererschädigung verursachen.

Wir gehen von der Zielsetzung aus, dass Erste und Zweite Säule zusammen etwa 60 Prozent des bisherigen Erwerbseinkommens erreichen sollten. Daher wurde im BVG grundsätzlich ein fester Koordinationsabzug vorgesehen. Dieser stellt sicher, dass nur Personen obligatorisch versichert werden müssen, bei denen nicht schon die AHV allein 60 oder mehr Prozent abdeckt. Ein tieferer Koordinationsabzug für Personen mit kleineren Einkommen führt dazu, dass ihr Rentensatz insgesamt mehr als 60 Prozent, bei sehr geringen Einkommen gar mehr als 100 Prozent erreichen kann. Zusammen mit der Ehepaarrente der AHV aber – das muss auch festgehalten werden – wird die ursprüngliche Zielsetzung bereits heute im unteren Einkommensbereich überschritten. Während der parlamentarischen Beratungen des BVG wurde die Frage eines tieferen Koordinationsabzuges eingehend behandelt. Der Gesetzgeber beschloss damals einen konstanten Koordinationsabzug, das heisst, er wollte eine Uebersicherung im erwähnten Sinne nicht generell zulassen.

Ein weiterer Grund für diesen Entscheid des Parlamentes war das Bestreben, die Gesamtbelastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Zweite Säule, die andernfalls spürbar erhöht worden wäre, möglichst tief zu halten. Das alles bedeutet nicht, dass in gewissen Fällen eine derartige Höherversicherung nicht durchaus mit guten Gründen vertreten werden könnte. Dies ist ja auch der Grundgedanke Ihres Vorstosses.

Zu denken ist vor allem an Einzelpersonen mit relativ kleinen Einkommen, für die eine Altersvorsorge in der Höhe von 60 Prozent zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung wahrscheinlich kaum genügt.

In der letzten Zeit hat die Teilzeitarbeit wesentlich an Bedeutung gewonnen; deshalb ist eine Ueberprüfung des geltenden Koordinationsabzuges unter diesem Aspekt sicher zu begründen. Die Frage ist aber – ich möchte mich hier allerdings nicht auf Details einlassen – sehr komplex, und

wir werden sie kaum ausserhalb der geplanten ersten Revision des BVG lösen können, Frau Bühler. Wann kommt diese Revision? Ich darf Ihnen die Auffassung des Bundesrats mitteilen, dass das BVG, welches sicher hier und dort revisionsbedürftig ist, im wesentlichen eindeutige Fortschritte gebracht hat. – Ich bin Ihrer Auffassung, dass eine erste Revision des BVG, die gleichsam eine gewisse Konsolidierung dieses Gerüstes darstellen sollte, nur vorzunehmen ist, wenn genügend Erfahrung dafür vorhanden ist. Wir gedenken deshalb, während der nächsten Legislatur mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. Die parlamentarische Behandlung dieser Revision ist allerdings erst für die übernächste Legislatur vorgesehen.

Aus allen diesen Gründen bitte ich den Rat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich frage Frau Bühler an, ob sie damit einverstanden ist.

Frau Bühler: Ich danke für die freundliche Aufnahme. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, wobei ich im Interesse dieser Kleinverdiener hoffe, dass es nicht allzu lange dauern wird, bis ihrem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Kündig: Ich will nicht der Ueberweisung als Postulat widersprechen, aber ich erlaube mir, dazu noch einige Gedanken anzubringen, damit nicht nur die Forderung allein im Raum stehen bleibt. Das Problem, das Frau Bühler aufzeigt, ist ein echtes Problem. Kleinstverdiener oder Teilzeitbeschäftigte, die nicht eine volle Arbeitszeit erledigen können, stellen in Einzelfällen oft ein Problem dar, das zu behandeln ist. Man darf aber nicht verallgemeinern. Der Begriff «Kleinstverdiener» oder «Teilzeitbeschäftigte» kommt auch in ganz anderen Zusammenhängen vor, wie zum Beispiel «Mehrfachbeschäftigte», «Zusatzeinkommen» oder «Zusatzeinkommen in einer Familie, die das Gesamteinkommen namhaft erhöhen». In allen diesen Fällen wäre es wenig sinnvoll, wenn aus einem Obligatorium heraus eine Uebersicherung aufgebaut werden müsste. Deshalb muss der Grundgedanke des BVG immer wieder vor Augen behalten werden. Es ging darum, ein Grundgesetz zu schaffen, das Mindestvorschriften enthält, die obligatorisch zu gelten haben, die aber den Gestaltungsfreiraum im einzelnen belassen. Gerade dieser Gestaltungsfreiraum ist auch im Bereich der Kleinstverdiener, der geringen Einkommen oder der Teilzeitbeschäftigten möglich, indem es in jedem Arbeitsvertrag die individuelle Regelung in Bezug auf die Altersvorsorge geben kann. Diese Gedanken möchte ich mit auf den Weg geben, weil sonst der Schritt vorgesehen werden könnte, obligatorisch eine Uebersicherung vorzunehmen. In diesem Sinne stimme ich der Ueberweisung als Postulat zu.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

*Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr
La séance est levée à 11 h 00*

Motion Bühler BVG. Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten

Motion Bühler LPP. Régime des salariés à temps partiel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.483
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1987 - 09:00
Date	
Data	
Seite	504-505
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 911